

Das italienische Parlament beschließt die eigene Verkleinerung – der 'steuertip' liebt eine große Steuerersparnis: ■ Rückblick: 'audiconale' in Düsseldorf ■ Steuerabzug: Gutachterkosten als Handwerkerleistung ■ Körperschaftsteuer: Verluste ausländischer Töchter ■ Pensionsrückstellung: Das Eindeutigkeitsgebot ■ Umsatzsteuer: Folgen des Dieseltages ■ Als Beilage: Steuergestaltung 2019 – Kindergeld

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betriebs- und andere Außenprüfer der Finanzverwaltung müssen sich schon seit Jahren nicht mehr durch Papierakten wühlen, sondern werten die steuerrelevanten Daten elektronisch aus. Sowohl bei Großbetrieben als auch bei kleinen und mittleren Unternehmen ist der digitale Zugriff auf alle steuerrelevanten Daten heute Standard. Die Finanzverwaltung nutzt dabei – wie auch viele Unternehmen aus der privaten Wirtschaft – das Programm IDEA, das in Deutschland ausschließlich von der **Audicon GmbH** vertrieben wird. IDEA ermöglicht es den Prüfern, mit einer Vielzahl von elementaren Grundfunktionen die Daten auf Inkonsistenzen und Auffälligkeiten zu analysieren. Mathematisch-statistische Analysen wie z.B. Benford-Analyse, Chi-Quadrat-Test, oder auch Zeitreihenanalysen sind im Standardumfang von IDEA enthalten und werden regelmäßig bei Prüfungen angewendet.



Alle zwei Jahre veranstaltet Audicon den Fachkongress 'audiconale', der dieses Jahr im September wieder in Düsseldorf stattfand. Einer der Vorträge beschäftigte sich mit dem neuen § 146a AO ('Ordnungsvorschrift für die Buchführung und für Aufzeichnungen mittels elektronischer Aufzeichnungssysteme') sowie der ergänzenden Kassen-

sicherungsverordnung. Die neuen Anforderungen ab 2020 stellen betroffene Unternehmen vor große Herausforderungen. Dies führten die beiden Referenten **Markus Henselmann** (Audicon GmbH) und Dr. **Axel Kutschera (fiscaltrust gmbh)** den Teilnehmern deutlich vor Augen. Probleme bereiten insbes. die verlangte zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) und die Meldepflicht für Kassensysteme. Was die Aufrüstung mit der TSE betrifft, hat die Finanzverwaltung kürzlich eine bis zum 30.9.2020 befristete Nichtbeanstandungsregelung angekündigt (vgl. 'steuertip' 40/19). Hinsichtlich der Meldepflicht mangelt es dagegen an konkreten Hinweisen zur Durchführung (vgl. 'steuertip' 31/19).

**Unser Tipp:** Die neuen Kassenvorschriften sind Gegenstand eines Webinars, das der 'markt intern'-Verlag am 6.11. durchführen wird. Dieses richtet sich sowohl an betroffene Fachhändler als auch an Steuerberater. Markus Henselmann und **Hans Aland (AEB IT-SYSTEME GmbH)** stehen Ihnen dann als Ansprechpartner für alle Fragen rund um das Thema 'Elektronische Kassensysteme und Kassensicherungsverordnung' zur Verfügung. Mehr hierzu erfahren Sie im 'steuertip' der kommenden Woche.

## Handwerkerleistungen: Steuerabzug auch für Gutachterkosten

Das 'Steuersparmodell für jedermann', die Geltendmachung haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerkosten nach § 35a EStG, ist aktuell um eine weitere Facette bereichert worden. Das **Finanzgericht Baden-Württemberg** (Az. 1 K 1384/19 → **st 410119**) entschied, dass Aufwendungen für ein Gutachten von der Steuerschuld abgezogen werden können (20 % von max. 6.000 €). Das

**BMF**-Schreiben vom 9.11.2016 (→ **st 480216**) ist in diesem Punkt nämlich etwas schwammig. Dort heißt es: „Die Erhebung des unter Umständen mangelfreien Istzustands, z.B. die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage, ist ebenso eine Handwerkerleistung wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr.“



### Dokumenten-Abruf für Abonnenten

Anklicken der mit einem → markierten Dokumente in der Online-Version oder mit Eingabe der jeweiligen Abruf-Nummer unter [www.markt-intern.de/dokumentenabruf](http://www.markt-intern.de/dokumentenabruf)

Im konkreten Fall ging es um schadhafte Holzpfosten, die das Dach eines eigengenutzten Hauses abstützten. Diese sollten durch Stahlpfosten ersetzt werden. Das beauftragte Unternehmen hielt aber eine vorherige statische Berech-

nung durch eine andere Firma für zwingend erforderlich. Die Eigentümer ließen ein entsprechendes Gutachten anfertigen. Das Finanzamt erkannte die Kosten hierfür jedoch nicht an. Begründung: Der Statiker habe nicht den Istzustand und den Schaden der Stützbalken festgestellt sowie deren Funktionsfähigkeit überprüft, sondern die statischen Berechnungen für den Austausch der Balken vorgenommen. Dies zähle jedoch nicht zu den Handwerkerleistungen. Der Mangelzustand der Balken und die Notwendigkeit eines Austausches seien bereits durch die Stahlbaufirma festgestellt worden.

Dies sehen die Richter anders. Es liege eine enge sachliche Verzahnung vor, so dass es keine Rolle spiele, falls die ausführende Firma die statische Berechnung nicht selbst ausführen könne. Insoweit handele es sich um eine einheitliche Handwerkerleistung. Ebenso wichtig ist aber ein weiterer Aspekt, den das FG Baden-Württemberg in sei-

ner Begründung hervorhebt. Konkret geht es um die Frage, wie der Begriff „im Haushalt“ auszulegen ist. Die Richter bestätigen, dass auch Handwerkerleistungen, die jenseits der Grundstücksgrenze erbracht werden, begünstigt sein können. Eine Aufspaltung, an welchem Ort welcher Teil der Handwerkerleistung erbracht wurde, halten sie für 'gekünstelt'. Wichtig sei, dass die Leistung der Wohnung des Steuerpflichtigen zugutekomme.

**Unser Tipp:** Von diesem Problem dürften viele Eigentümer betroffen sein (Mieter kaum, da sie Gutachten in den seltensten Fällen in Auftrag geben). Sofern auch bei Ihnen Gutachterkosten nicht im Rahmen von § 35a EStG anerkannt wurden, müssen Sie aber nicht selbst klagen. Gegen die Entscheidung des FG Baden-Württemberg ist nämlich die **Revision** beim **BFH** anhängig. Unter Hinweis auf das dortige Az. VI R 29/19 sollten Sie **Einspruch** einlegen und **Antrag auf Ruhen des Verfahrens** stellen.

## Körperschaftsteuerliche Organschaft: Verluste ausländischer Töchter

Mehrere Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG) können eine Organschaft mit einem Organträger und Organgesellschaften (den vom Organträger abhängigen Unternehmen) bilden. Hierfür braucht es allerdings zwingend unter anderem den Abschluss eines Gewinnabführungsvertrags nach § 291 Abs. 1 des Aktiengesetzes (§ 14 ff KStG). Sind die Kriterien für eine Organschaft erfüllt, ist das Einkommen der Organgesellschaft dem Organträger zuzurechnen. Das heißt, innerhalb des Organkreises ist eine Verrechnung von Gewinnen und Verlusten möglich. Verluste eines Tochterunternehmens können also mit Gewinnen des Organträgers verrechnet werden. Dies gilt zumindest, soweit sowohl der Organträger als auch die Organgesellschaft ihren Sitz in Deutschland haben. Doch was ist, falls die Tochter im Ausland sitzt und Verluste macht?

Dem **EuGH** zufolge behindert eine nationale Regelung, die eine Verlustverrechnung nur deshalb verbietet, weil das Tochterunternehmen im Ausland sitzt, die Niederlassungsfreiheit (vgl. '**steuertip**' 43/06). Dies ist im Falle finaler Verluste (Verluste, die von der Tochter nicht mehr ausgeglichen werden können) nicht mit dem EU-Recht verein-

bar. Übertragen auf die Organschaft müsste daher eine Verrechnung des Verlusts einer Organgesellschaft mit einem Gewinn des inländischen Organträgers möglich sein.

**Beachten Sie:** In einem aktuell veröffentlichten Urteil (Az. 1 K 218/15 → **st 410219**) stellt das **FG Schleswig-Holstein** klar, eine Verrechnung finaler Verluste einer ausländischen Organgesellschaft mit Gewinnen des inländischen Organträgers könne nur erfolgen, sofern bei einem entsprechenden rein deutschen Sachverhalt ebenfalls eine Verlustverrechnung möglich wäre. Das scheint plausibel zu sein.

### Änderungen des AEO

Mit Schreiben vom 27. September 2019 (Az. IV A 3-S 0062/19/10009 :001 → **st 410319**) teilt das **BMF** Änderungen des Anwendungserlasses zur Abgabenordnung (AEO) mit, die mit sofortiger Wirkung gelten. Die wichtigsten Neuerungen haben wir für Sie im Folgenden zusammengefasst:

- Der AEO zu **§ 122** (Bekanntgabe von Verwaltungsakten) wird ergänzt: Bei der Bekanntgabe von Verwaltungsakten kann auch der Träger einer Vorsorgevollmacht Bevollmächtigter für das Steuerverfahren sein. Bescheide sind grundsätzlich an den Vollmachtnehmer zu übermitteln. Außerdem übernehmen Betreuer von körperlich, geistig oder seelisch behinderten Bürgern deren steuerliche Pflichten.
- Der AEO zu **§ 160** (Benennung von Gläubigern und Zahlungsempfängern) beschreibt nun ausführlich, welche Anforderungen an eine Empfängerbenennung gestellt werden und wann eine Identitätsprüfung zumutbar ist. Des Weiteren werden die Anforderungen für ein Benennungsverlangen präzisiert.
- Der AEO zu **§ 173** (Grobes Verschulden des Steuerpflichtigen) stellt fortan klar, dass Beweise für ein grobes Verschulden des Steuerpflichtigen bei nachträglichem Bekanntwerden von Tatsachen oder Beweismitteln von der Behörde erbracht werden müssen.

Das Problem ist der im deutschen Recht zwingend erforderliche Gewinnabführungsvertrag zwischen Organgesellschaft und Organträger. Denn in den meisten EU-Staaten ist der Abschluss eines solchen Vertrags handelsrechtlich entweder gar nicht (z. B. in Frankreich) oder aber nur bei rein nationalen Sachverhalten möglich. Somit führt der deutsche Zwang faktisch zu einem Ausschluss der Verlustverrechnung bei einer ausländischen Organgesellschaft. Die Richter halten diese Beschränkung für gerechtfertigt (die anderen

EU-Staaten könnten sich dem deutschen Recht anpassen). Und selbst falls sie nicht gerechtfertigt wäre, dürfte das deutsche Recht nicht auf den Zwang zum Gewinnabführungsvertrag verzichten. Da die Verrechnung von finalen

Verlusten einer ausländischen Organgesellschaft innerhalb einer Organschaft eine grundsätzliche Frage ist, ließen die Richter jedoch die Revision vor dem **BFH** zu. Dort liegt der Fall unter dem Az. I R 26/19.

## Pensionsrückstellung: Nur bei Benennung aller Berechnungsparameter?

Verspricht ein Unternehmen, seinen Angestellten mit Renteneintritt eine Pension zu zahlen, darf es für diese Verpflichtung vom Grundsatz her eine den Gewinn mindernde Rückstellung bilden. Natürlich ist sie nach den Regeln der Versicherungsmathematik abzuzinsen. Davon unabhängig darf die Pensionsrückstellung nach § 6a EStG nur gebildet werden, wenn und soweit **▪** der Pensionsberechtigte einen Rechtsanspruch auf einmalige oder laufende Pensionsleistungen hat **▪** keine Leistungen in Abhängigkeit von künftigen gewinnabhängigen Bezügen vorgesehen sind **▪** kein anderer unzulässiger Vorbehalt eingeräumt wird und **▪** die Pensionszusage schriftlich erteilt wird. Was die Schriftform betrifft, muss die Zusage eindeutige Angaben zu Art, Form, Voraussetzungen und Leistungshöhe enthalten (Eindeutigkeitsgebot!).

**Beachten Sie:** Der **BFH** (Az. XI R 47/17 → **st 410419**) musste aktuell entscheiden, ob eine Klausel, die eine Abfindung von Anwartschaften zum Barwert der künftigen Pensionsleistungen vorsieht, ein unzulässiger Vorbehalt nach § 6a EStG sei. Die Antwort: Eine solche Abfindungsklausel ist für die Richter unschädlich. Darüber hinaus ging es um das **Eindeutigkeitsgebot**. Die Frage war, ob eine Abfindungsklausel die Benennung der für die

Abfindungshöhe anzuwendenden Sterbetafel bedingt. Im konkreten Fall behielt sich das Unternehmen vor, anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung in Höhe des Barwerts der Rentenverpflichtung zu gewähren. Weiter hieß es: „Bei der Ermittlung des Kapitalbetrags sind ein Rechnungszinsfuß von 6 % und die anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik anzuwenden.“

Hierzu meinte der BFH: „Der in § 6a Abs. 1 Nr. 3 EStG verwendete Begriff 'eindeutige Angabe' lässt offen, ob sich alle Berechnungsparameter für die Höhe der Abfindung (hier: die Sterbetafel) wörtlich aus der (schriftlichen) Pensionszusage ergeben müssen oder ob es ausreicht, dass nach einer Auslegung des Wortlauts der Zusage keine Zweifel an diesen Maßgaben verbleiben.“ Es lag also an den Richtern zu klären, ob alle Parameter für die Berechnung verzeichnet werden müssen oder auch eine eindeutige Auslegung ausreicht. Die Lösung: „Erforderlich ist, dass sich der Inhalt der Zusage zweifelsfrei

**Steuergestaltungen 2019**

**Bereits erschienen:**

- ...
- Lohnsteuer aktuell 37/2019

**Als Beilage zu dieser Ausgabe:**

- Kindergeld aktuell 41/2019

**In Kürze erscheinen:**

- Steuertipps für Vermieter 45/2019
- Steuertipps zum Jahresende 48/2019
- ...

**Tip:** Eine Übersicht aller Themen der 'steuertip'-Serie 'Steuergestaltungen 2019' ist abrufbar unter **st 212019**.

feststellen lässt.“ Eine Auslegung reicht somit aus – wobei die 'Wortlautgrenze' zu beachten ist (es geht nicht entgegen des Wortlauts). Im konkreten Fall war die Angabe der Sterbetafel entbehrlich. Die Klausel ließ keine Zweifel am Ansatz der Versicherungsmathematik.

## Umsatzsteuer: Die Folgen des Dieseltgates

Sehr strenge Abgas-Grenzwerte brachten Teile der Autoindustrie dazu, zu pfuschen. So hat VW eine illegale Abschaltvorrichtung in der Motorsteuerung seiner Dieselfahrzeuge benutzt, mit welcher zwar im Prüfstandmodus die Abgasnormen erfüllt wurden, nicht aber im Normalbetrieb. Die Eigentümer aller betroffenen Dieselfahrzeuge haben somit einen Pkw gekauft, dessen Abgaswerte nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Ob Softwareupdates dieses Problem lösen können, ist fraglich. Damit sind die Fahrzeuge mangelhaft. Das meint zumindest das **Landgericht Krefeld** in einem jüngeren Urteil (Az. 5 O 141/18 → **st 410519**). Grund genug für die Richter, den Käufern einen Anspruch auf Rückzahlung des Kaufpreises Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs zuzugestehen – allerdings unter Abzug einer Nutzungsvergütung.

Wie solche Wertminderungen **ertragsteuerlich** zu behandeln sind, darüber haben wir Sie in der Beilage zu 'steuertip' 26/19 informiert. Es stellt sich noch die Frage zur **umsatzsteuerlichen** Behandlung. In aller Regel dürfte der Kauf bereits abgeschlossen und die Umsatzsteuer entstanden sein. Somit hat der Käufer, falls er Unternehmer ist und das Fahrzeug für sein Unternehmen erworben hat, den Vorsteuerabzug geltend gemacht und der Verkäufer die Umsatzsteuer an das Finanzamt abgeführt. Generell gibt es folgende Formen der Rückabwicklung: **▪** Rückgängigmachung **▪** Rücklieferung **▪** Umtausch. Da die Richter beim Dieseltgate eine Vertragsstörung annehmen und dem Kunden die Rückgabe des Fahrzeugs Zug um Zug gegen die Rückzahlung des Kaufpreises zubilligen, liegt hier wohl eine Rückgängigmachung vor.

Das heißt: Der Autokäufer hat mit der Rückgabe des Fahrzeugs Anspruch auf die Erstattung des vollen Kaufpreises inklusive der Umsatzsteuer, die er ursprünglich an den Verkäufer gezahlt hat. Dabei hat der Käufer auch dann Anspruch auf die Erstattung der Umsatzsteuer, sofern er beim Kauf vorsteuerabzugsberechtigt war. Denn den ursprünglichen Vorsteuerabzug aus dem Autokauf muss er

berichtigen und die Vorsteuer an das Finanzamt zurückzahlen. Gleichzeitig berichtigt der Autoverkäufer seine Umsatzsteuererklärung und bekommt die gezahlte Steuer vom Finanzamt zurück. Darüber hinaus stellt der Autoverkäufer dem 'Käufer' eine eigene Dienstleistung durch Gebrauchsüberlassung für die Zeit vom Kauf bis zur Rückgabe in Rechnung (plus Umsatzsteuer).

## Kurz und bündig zusammengefasst

**Lohnsteuer** In diesen Tagen startet das Lohnsteuerermäßigungsverfahren 2020. Hierauf sollten Sie als Arbeitgeber Ihre Mitarbeiter aufmerksam machen. Diese können ihr monatliches Nettoeinkommen sofort erhöhen, indem sie einen Freibetrag als **EL**elektronisches **St**eu**er**Abzugs**M**erkmal (ELStAM) eintragen lassen. Mit dem „Antrag auf Lohnsteuer-Ermäßigung 2020“ werden die individuellen Verhältnisse bereits beim Lohnsteuerabzug durch den Freibetrag, der wahlweise für ein oder zwei Jahre Gültigkeit hat, berücksichtigt.

**Steuerzinsen** Der 6 % pro Jahr betragende Zinssatz auf Steuernachforderungen wird vorerst nicht gesenkt. Der **Finanzausschuss des Deutschen Bundestags** wies am 25.9.2019 einen entsprechenden Antrag der **FDP-Fraktion** (Drucksache 19/10158 → **st 410619**) zurück. Danach sollte der Zinssatz monatlich nur noch  $\frac{1}{12}$  des Basis-Zinssatzes im Sinne des BGB, mindestens aber 0,1 %, betragen. Die Hoffnung auf eine marktgerechte Verzinsung ruht damit weiterhin beim **Bundesverfassungsgericht**, das noch in diesem Jahr entscheiden will, ob der gesetzliche Zinssatz des § 238 Abs. 1 AO verfassungswidrig ist (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17).

**Maklerkosten** Das ursprünglich geplante Bestellerprinzip (der Auftraggeber trägt das Honorar alleine) scheint vom Tisch zu sein. Der überarbeitete Referentenentwurf ('Gesetz über die Verteilung der Maklerkosten bei der Vermittlung von Kaufverträgen über Wohnungen und Einfamilienhäuser' → **st 410719**) des **Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz** sieht vor, dass Verkäufer und Käufer die Kosten hälftig übernehmen können. Des Weiteren ist der Passus entfallen, wonach die Maklercourtage auf 2 % des Kaufpreises begrenzt werden sollte.

**Abgeltungsteuer** Ein Antrag nach § 32d Abs. 2 EStG (Besteuerung nach individuellem Steuersatz) kann noch nach Abgabe der Steuererklärung gestellt werden, wenn sich herausstellt, dass Aufwendungen, die als Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit geltend gemacht wurden, den Einkünften aus Kapitalvermögen zuzuordnen sind (Urteil des **FG Münster**, Az. 2 K 3677/16 → **st 410819**). Endgültig muss aber noch der **BFH** die Streitfrage klären. Die Revision ist dort unter dem Az. VIII R 18/19 anhängig.

**Stichwortverzeichnis** Das aktualisierte Stichwortverzeichnis 2019 ist abrufbar unter → **st 2019**.

Mit freundlichen Grüßen  
Ihre 'steuertip'-Chefredaktion



*K. H. Klein*

Karl-Heinz Klein  
– Dipl.-Kfm. –



*P. Midasch*

Peter Midasch M.R.F.  
– Dipl.-Kfm. –

„Mein Freund Peter ist gestern unerwartet mit meiner Frau durchgebrannt.“ – „Wie lange seid ihr schon Freunde?“ – „Seit gestern.“

**Impressum** steuertip - Redaktion markt intern Verlag GmbH | Herausgeber: Olaf Weber | Leitender Redaktionsdirektor: Rechtsanwalt Lorenz Huck

markt intern Verlag GmbH, Grafenberger Allee 337a, 40235 Düsseldorf, Telefon +49 (0) 211 6698-0, Telefax +49 (0) 211 6698-222, www.markt-intern.de | Geschäftsführer: Bwt. (VWA) André Bayer, Olaf Weber | Prokuristin: Sandra Kinder, M.A. | Justiziar: Dr. Gregor Kuntze-Kaufhold | HRB 11693 | Sitz: Düsseldorf | Druck: Theodor Gruda GmbH, Breite Straße 20, 40670 Meerbusch | Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung des Verlages | Anzeigen, bezahlte Beilagen sowie Provisionen werden zur Wahrung der Unabhängigkeit nicht angenommen

## markt intern

Europas größte Brancheninformationsbrief-Verlagsgruppe kämpft mit allen ihren Redaktionen für den langfristigen Erhalt und die Stärkung des deutschen Mittelstandes. – Im **markt intern** Verlag erscheinen zumeist wöchentlich:

### Steuern & Mittelstand:

- arbeitgeber intern
- GmbH intern
- Ihr Steuerberater
- immobilien intern
- Mittelstand
- steuerberater intern
- steuertip
- umsatzsteuer intern

### Gesundheit & Freizeit:

- Apotheke/Pharmazie
- Augenoptik/Optomietrie
- Hörgeräteakustik
- Parfümerie/Kosmetik
- Schuh-Fachhandel
- Spielwaren/Modellbau/Kreativ
- Sport-Fachhandel

### Technik & Lifestyle:

- Automarkt & Tankstelle
- Büro-Fachhandel
- Consumer Electronics
- Elektro-Fachhandel
- Foto-Fachhandel & -Studio
- Uhren & Schmuck

### Bauen & Wohnen:

- Eisenwaren/Werkzeuge/Garten
- Elektro-Installation
- Installation Sanitär/Heizung
- Möbel-Fachhandel

### International:

- EXCLUSIV (Schweiz)

Im **kapital-markt intern** Verlag erscheinen wöchentlich:

- Bank intern
- finanztip
- kapital-markt intern
- versicherungstip

